Sachlicher Teilflächennutzungsplan
„Windenergie“ der Stadt Sundern

ANLAGE 11.5.2 zur Begründung

Abwägungstabellen zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungen
gem. § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1BauGB

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (2013)

Fassung: Februar 2017

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Sundern
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB – Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
2013-001	XXXXX XXXXX 19.05.2013 (online), 30.05.2013 (Schreiben) sowie 19.06.2013 (Schreiben)	Der Bürger äußert **Bedenken** gegen die Ausweisung der Fläche „03 - Hellefelder Höhe“. Die Bedenken richten sich im Wesentlichen gegen ▪ die Größe der Fläche	03	B	**Größe der Fläche:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist die räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet. Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 CN 2.07) ist der Windenergie „*in substanzieller Weise*“ Raum zu verschaffen. Dies hat zur Folge, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen eine hohe Dichte von Windenergieanlagen ermöglicht wird. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt.
		▪ die Höhe der Anlagen			**Höhe der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Als beispielhafter Anlagentyp wird das nach Internetrecherche bzw. Angabe von Projektentwicklern aus der Windenergiebranche aktuell im diesen topographischen Regionen zum Einsatz kommende Onshore-Modell „Enercon E-115“ herangezogen. Die Höhe der später tatsächlich errichteten Anlagen ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht bekannt. Die zulässige Höhe wird auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens anhand gesetzlicher Vorschriften für jeden Einzelfall geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		▪ die Nähe zur Wohnbebauung			**Nähe zur Wohnbebauung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissions-schutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt.
		▪ die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes			**Beeinträchtigung des Landschaftsbildes:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flä-

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		▪ die Beeinträchtigung des Erholungswertes bzw. des Erholungsgebietes „Altes Testament“			chensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Beeinträchtigung des Erholungsgebietes „Altes Testament:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird.
		▪ die Geräuschkulisse, den Schattenwurf, die Blendwirkung und die hieraus resultierenden gesundheitlichen Gefahren ▪ die Befeuerung der Anlagen			**Geräuschkulisse, Schattenwurf, Blendwirkung, Befeuerung der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					Gesundheitliche Gefahren: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
		▪ den Eiswurf			**Eiswurf:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Generell führt Eiswurf bei WEA aufgrund des aktuellen Standes der Technik zu keinen Problemen mehr. Entsprechende Nachweise zu der Thematik Eiswurf sind grundsätzlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für ein konkretes Vorhaben zu erbringen und sind nicht Gegenstand dieser Planung. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
		▪ die Beeinträchtigung der Lebensqualität			**Beeinträchtigung der Lebensqualität:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Lebens- und Wohnqualität ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung dieser Qualitäten von jedem individuell empfunden und gewertet werden. Die Planung kann Auswirkungen auf die subjektiv wahrgenommene Lebens- und Wohnqualität haben. Diese werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begrün-

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					dung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2013-002	XXXXX XXXXX 22.05.2013 (online)	Der Bürger **regt an**, die Abstandsradien um alle zu Wohnzwecken genutzten Gebäude sowie die Rotmilanhorste im Bereich Wulfringhausen zu berücksichtigen.	05 + 08	A	Die ehem. Potentialflächen 05 „Amecke-West“ und 08 „Allendorf-West“ sind nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Flächen vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
2013-003	XXXXX XXXXX 27.05.2013 (Schreiben)	Der Bürger äußert zur Fristwahrung **Bedenken** gegen die Ausweisung der Potentialflächen „06 - Amecke Ost“, „09 - Allendorf-Stockum“ und „10 - Stockum/Endorf“, da sich hierdurch eine Beeinträchtigung der Lebensqualität, der Gesundheit und der wirtschaftlichen Grundlagen für den OT Stockum ergeben würde. Eine detaillierte Begründung werde nachgereicht.	06, 09 + 10	B	Die ehem. Potentialflächen 06 „Amecke-Ost“, 09 „Allendorf / Stockum“ und 10 „Stockum / Endorf“ sind nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Flächen vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
2013-004	XXXXX XXXXX 05.06.2013 (online) sowie 21.06.2013 (online)	Der Bürger äußert **Bedenken** gegen ▪ die geplante Höhe der Windkraftanlagen	Alle 03 + 04	B	**Höhe der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Als beispielhafter Anlagentyp wird das nach Internetrecherche bzw. Angabe von Projektentwicklern aus der Windenergiebranche aktuell im diesen topographischen Regionen zum

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					Einsatz kommende Onshore-Modell „Enercon E-115“ herangezogen. Die Höhe der später tatsächlich errichteten Anlagen ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht bekannt. Die zulässige Höhe wird auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens anhand gesetzlicher Vorschriften für jeden Einzelfall geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
		▪ den Schattenwurf und die Stroboskopeffekte			**Schattenwurf, Stroboskopeffekte, Lärmimmissionen; Bestehende Vorbelastungen durch Gewerbegebiete:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
		▪ den Ausschluss der südlichen Stadtgebietsflächen für eine Windkraftnutzung			**Ausschluss der südlichen Stadtgebietsflächen für eine Windkraftnutzung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Auswahl der Flächen orientiert sich aufgrund rechtlicher Vorgaben ausschließlich an städtebaulichen Eignungskriterien. Das Investitionsinteresse von einzelnen Eigentümern – und

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					somit auch der Stadt – ist ein abwägungsrelevanter Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Allerdings sind hierbei eigentumsrechtliche Kriterien nicht relevant, so dass eine vorrangige Berücksichtigung öffentlicher Flächen rechtlich strittig ist. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Visualisierung der möglichen Auswirkungen:** Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Seitens der Verwaltung wurde eine Visualisierung der Windkraftanlagen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse wurden sowohl den politischen Vertretern in der Sitzung des Fachausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur am 28.10.2014 als auch der Bevölkerung im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 30.10.2014 in der Schützenhalle in Sundern vorgestellt. Die Ergebnisse der Visualisierung sind in die hierfür relevanten Bewertungskriterien für die Flächeneignung eingeflossen. Der Anregung wurde im v.g. Umfang gefolgt. **Bürgerversammlung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Neben einer informellen öffentlichen Beteiligung sowie der formalen Beteiligungen nach BauGB wurden in verschiedenen Ortsteilen weitere Veranstaltungen zur Bürgerinformation durch die Stadt Sundern durchgeführt. Parallel hierzu wurden die jeweiligen Planungsstände mit den entsprechenden Unterlagen durchgängig im Internet veröffentlicht. Des Weiteren wurde eine Visualisierung der Windkraftanlagen für alle Potentialflächen vorgenommen und öffentlich vorgestellt. Eine um-
		Der Bürger fordert die Erstellung einer Visualisierung der möglichen Auswirkungen. In einem zweiten Schreiben geht der Bürger auf die Lärmimmissionen – insbesondere unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung – ein. Dies sei aufgrund der Ausrichtung sowie der bestehenden Vorbelastungen durch Gewerbegebiete im Röhrtal besonders bei der Fläche „04 - Sundern-West“ der Fall. Der Bürger fordert die Durchführung einer Bürgerversammlung zu dem Thema.			

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					fassende Beteiligung der Öffentlichkeit ist somit gewährleistet. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. Die ehem. Potentialfläche 04 „Sundern-West“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
2013-005	XXXXX XXXXX 18.06.2013 (online)	Der Bürger äußert **Bedenken**, weil die von ihm mit Schreiben vom 06.02.2013 übermittelten Datensätze zu Vorkommen vom Rotmilan in der Artenschutzprüfung nicht berücksichtigt worden seien.	Alle	B	**Tiere und Pflanzen / nicht Berücksichtigung von Datensätzen** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rotmilanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (er-

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					höhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Alle eingegangenen artenschutzrelevanten Informationen, auch die hier angesprochenen, sind dem beauftragten Planungsbüro für die Erstellung der Artenschutzprüfung zur Verfügung gestellt worden und in die artenschutzrechtliche Bewertung/ Beurteilung eingeflossen. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2013-006	XXXXX XXXXX 11.06.2013 (online)	Der Bürger äußert **Bedenken** gegen: ▪ die Abständen zur Wohnbebauung ▪ den Ausschluss der südlichen Stadtgebietsflächen für eine	Alle	B / A	**Abstände zur Wohnbebauung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Ausschluss der südlichen Stadtgebietsflächen für eine Windkraftnutzung:**

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		Windkraftnutzung Der Bürger hält es für sinnvoll nur eine Vorrangzone für die Windenergienutzung im Stadtgebiet auszuweisen.			Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Auswahl der Flächen orientiert sich aufgrund rechtlicher Vorgaben ausschließlich an städtebaulichen Eignungskriterien. Das Investitionsinteresse von einzelnen Eigentümern – und somit auch der Stadt – ist ein abwägungsrelevanter Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Allerdings sind hierbei eigentumsrechtliche Kriterien nicht relevant, so dass eine vorrangige Berücksichtigung öffentlicher Flächen rechtlich strittig ist. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Ausweisung nur einer Vorrangzone:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist die räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet. Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 CN 2.07) ist der Windenergie „*in substanzieller Weise*“ Raum zu verschaffen. Dies hat zur Folge, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen eine hohe Dichte von Windenergieanlagen ermöglicht wird. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt.
2013-007	XXXXX XXXXX 20.06.2013 (online)	Die Bürgerin äußert **Bedenken** gegen die Ausweisung der Fläche „10 - Stockum/Endorf“, da hierdurch eine Verschlechterung der Lebens- und Wohnqualität in Endorf und Recklinghausen eintrete.	10	B	Die ehem. Potentialfläche 10 „Stockum / Endorf“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
2013-008	XXXXX XXXXX 21.06.2013 sowie 25.06.2013 (Schreiben)	Der Bürger äußert **Bedenken** gegen die Ausweisung der Fläche „10 - Stockum-Endorf“, da ▪ hierdurch die schützenswerte	10	B	Die ehem. Potentialfläche 10 „Stockum / Endorf“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		Kulturlandschaft des „Sauerländischen Siebengebirges“ sowie deren Bedeutung als geologisches Naturdenkmal ▪ der Tourismus und die Gastronomie in Stockum ▪ das Landschaftsbild beeinträchtigt würden. Er verweist in diesem Zusammenhang auf entsprechende Aussagen im Heft „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung Kreis Soest und Hochsauerlandkreis vom LWL sowie das Raumordnungsgesetz.			
2013-009	XXXXX XXXXX 21.06.2013 (Schreiben)	Die Bürger äußern **Bedenken** gegen die Ausweisung der Flächen „03 - Hellefelder Höhe“ sowie „11 - Endorf/Linnepe“. Die Bedenken richten sich im Wesentlichen gegen: ▪ die im Windenergieerlass des Landes geforderte substanzielle Ausweisung von Flächen für die Windenergie, da diese in die Planungshoheit der Gemeinde nach Art. 28 II GG eingreife	03 + 11	B	**Im Windenergieerlass des Landes geforderte substanzielle Ausweisung von Flächen für die Windenergie, da diese in die Planungshoheit der Gemeinde nach Art. 28 II GG eingreife:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist die räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet. Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 CN 2.07) ist der Windenergie „*in substanzieller Weise*“ Raum zu verschaffen. Dies hat zur Folge, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen eine hohe Dichte von Windenergieanlagen ermöglicht wird.

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		▪ den Verstoß gegen raumordnerische Vorgaben des ROG in Bezug auf die Kulturlandschaft durch den Erlass			Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Verstoß gegen raumordnerische Vorgaben des ROG in Bezug auf die Kulturlandschaft durch den Erlass:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschaftsbildes ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Schutzgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
		▪ die Beeinträchtigung der Wohnqualität und des Wohnwertes			**Beeinträchtigung der Wohnqualität und des Wohnwertes:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Lebens- und Wohnqualität ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung dieser Qualitäten von jedem individuell empfunden und gewertet werden. Die Planung kann Auswirkungen auf die subjektiv wahrge-

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		▪ den Schattenwurf ▪ die Lärmbelästigung (einschl. tieferer Tonlagen und Infraschall)			nommene Lebens- und Wohnqualität haben. Diese werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Schattenwurf, Lärmbelästigung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		▪ die gesundheitsgefährdende Wirkung, insbesondere für Kinder			Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Gesundheitsgefährdende Wirkung, insbesondere für Kinder:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		▪ die Vernichtung der Kultur- und Erholungslandschaft			**Vernichtung der Kultur- und Erholungslandschaft:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschaftsbildes ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Schutzgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht bele-

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		▪ die Zerstörung des Orts- und Landschaftsbildes			gen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Zerstörung des Orts- und Landschaftsbildes:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		▪ die Zerschneidung und Zerstörung des Waldes durch Erschließungsanlagen			**Zerschneidung und Zerstörung des Waldes durch Erschließungsanlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruchnahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird. In der Planung werden die verschiedenen Waldformen differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und hier insbesondere die als Ziele der Raumordnung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen Konzentrationszonen vorhanden. Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Standorte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen handelt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. linienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswirkungen der Zerschneidung sind lediglich in untergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dauerhafte Auswirkungen auf Natur und Land-

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					schaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
		▪ den Verstoß gegen § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB			**Verstoß gegen § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die in § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB genannten abwägungsrelevanten Belange sind ebenso wie die Auswirkungen der Planung auf diese Belange umfassend in den Planunterlagen beschrieben. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
		▪ die Beeinträchtigung der örtlichen Fauna, insbesondere der Zugvögel, der Fledermäuse und der Wildkatzen			**Beeinträchtigung der örtlichen Fauna, insbesondere der Zugvögel, der Fledermäuse und der Wildkatzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächen-

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					steckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rotmilanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Die Größe der Streifgebiete solitär lebender Wildkatzen liegt in Abhängigkeit vom Geschlecht bei 3 km² bis zu 100 km². Für eine qualitative und quantitative Bewertung der Störungen während der Planungs-, Bau- und Betriebsphase von WEA und daraus resultierenden Auswirkungen in der Lebensraumnutzung der Wildkatze existieren bis heute deutschlandweit keine belastbaren Daten auf wissenschaftlicher Grundlage. *(Gutachten Jagdeinrichtungsbüro, 37170 Uslar, Juli 2012)* Aufgrund der im Stadtgebiet Sundern verstreut liegenden Potentialflächen sowie auch der an das Stadtgebiet angrenzenden WEA und weiterer Konzentrationszonen ist eine isolierte Betrachtung einzelner Potentialflächen unter Berücksichtigung der großen Habitatsansprüche der Wildkatzen nicht im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht zielführend. Derartige Betrachtungen sind der großräumig (überregional) zu erarbeiten. Auf Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolgerungen im neuen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) ist bei der Aufstellung

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					von Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen eine vollständige Bearbeitung, vor allem der baubedingten Auswirkungen, im Hinblick auf den Artenschutz – aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume – nicht möglich. In der Regel sind keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserhebungen von Fledermäusen auf dieser Planungsebene erforderlich sind. Aufgrund der sehr großen Betrachtungsräume ist eine detaillierte Prüfung der potentiellen Vorrangflächen im Hinblick auf konkrete Konfliktpotentiale im Stadtgebiet von Sundern auf dieser Planungsebene abschließend nicht möglich. Im weiteren Verfahren, bei einer konkreten Flächenbewertung auf der Ebene einer Genehmigungsplanung, ist der Belang „Fledermäuse“ angemessen zu berücksichtigen. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
		▪ den durch die Windkraft ausgelösten sinkenden Immobilienwert			**Durch die Windkraft ausgelösten sinkenden Immobilienwert:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
		▪ die durch die Windkraft ausgelösten Abwanderungen von Bürger			**Durch die Windkraft ausgelösten Abwanderungen von Bürgern:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es gibt bisher keinen belegten Zusammenhang zwischen WEA und Migration. In ländlichen Bereichen sind vielmehr andere Faktoren, wie fehlende Arbeitsplätze, fehlende Hochschulen oder fehlende Kulturangebote für die Abwanderung in die Städte und Ballungsräume bzw. fehlende Zuwanderung in ländliche Bereiche verantwortlich. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
		▪ die mangelnde Kommunikation über die Durchführung der Planung			**Mangelnde Kommunikation über die Durchführung der Planung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Neben einer informellen öffentlichen Beteiligung sowie der formalen Beteiligungen nach BauGB wurden in verschiedenen Ortsteilen weitere Veranstaltungen zur Bürgerinformation durch die Stadt Sundern durchgeführt. Parallel hierzu wurden die jeweiligen Planungsstände mit den entsprechenden Unterlagen durchgängig im Internet veröffentlicht. Des Weiteren wurde eine Visualisierung der Windkraftanlagen für alle Potentialflächen vorgenommen und öffentlich vorgestellt. Eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit ist somit gewährleistet. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
					Die ehem. Potentialfläche 11 „Endorf / Linnepe“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstands-

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					los.
2013-010	XXXXX XXXXX 18.06.2013 (2 Schreiben) sowie 24.06.2013 (online)	Der Bürger äußert **Bedenken** gegen die Ausweisung der Fläche „03 - Hellefelder Höhe“. Die Bedenken richten sich im Wesentlichen gegen ▪ die Nähe zur Wohnbebauung ▪ die Lärmimmissionen ▪ den Schattenwurf	03	B / A	**Nähe zur Wohnbebauung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissions-schutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Lärmimmissionen, Schattenwurf:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
		▪ die Höhe der Anlagen			**Höhe der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Als beispielhafter Anlagentyp wird das nach Internetrecherche bzw. Angabe von Projektentwicklern aus der Windenergiebranche aktuell im diesen topographischen Regionen zum Einsatz kommende Onshore-Modell „Enercon E-115“ herangezogen. Die Höhe der später tatsächlich errichteten Anlagen ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht bekannt. Die zulässige Höhe wird auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens anhand gesetzlicher Vorschriften für jeden Einzelfall geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
		▪ die Anzahl der Anlagen/Flächen			**Anzahl der Anlagen/Flächen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist die räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet. Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 CN 2.07) ist der Windenergie „*in substanzieller Weise*“ Raum zu verschaffen. Dies hat zur Folge, dass in den ausgewiesenen

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					Konzentrationszonen eine hohe Dichte von Windenergieanlagen ermöglicht wird. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt.
		▪ die fehlende Transparenz der Planung			**Fehlende Transparenz der Planung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Neben einer informellen öffentlichen Beteiligung sowie der formalen Beteiligungen nach BauGB wurden in verschiedenen Ortsteilen weitere Veranstaltungen zur Bürgerinformation durch die Stadt Sundern durchgeführt. Parallel hierzu wurden die jeweiligen Planungsstände mit den entsprechenden Unterlagen durchgängig im Internet veröffentlicht. Des Weiteren wurde eine Visualisierung der Windkraftanlagen für alle Potentialflächen vorgenommen und öffentlich vorgestellt. Eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit ist somit gewährleistet. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
		▪ die Beeinträchtigung des Erholungsgebietes „Altes Testament“.			**Beeinträchtigung des Erholungsgebietes „Altes Testament:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen.

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird.
		In einem weiteren Schreiben gleichen Datums weist der Bürger auch mittels Fotos auf verschiedene Vögel (Kiebitze, Misteldrosseln) im Randbereich der Fläche „03 – Hellefelder Höhe“ hin sowie auf einen im Gutachten nicht erfassten, aber vermuteten Rotmilanhorst. Des Weiteren weist der Bürger darauf hin, dass auf der Hellefelder			**Vogelschutz / Wildkatzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan;

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		Höhe wieder Wildkatzen zu finden seien.			Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günsti-

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					gen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rotmilanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Wind-energie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Die Auswirkungen der Planung auf den Vogelzug sind im Rahmen des Artenschutzprüfung 2012 dargelegt worden. Die Größe der Streifgebiete solitär lebender Wildkatzen liegt in Abhängigkeit vom Geschlecht bei 3 km² bis zu 100 km². Für eine qualitative und quantitative Bewertung der Störungen während der Planungs-, Bau- und Betriebsphase von WEA und daraus resultierenden Auswirkungen in der Lebensraumnutzung der Wildkatze existieren bis heute deutschlandweit keine belastbaren Daten auf wissenschaftlicher Grundlage. *(Gutachten Jagdeinrichtungsbüro, 37170 Uslar, Juli 2012)* Aufgrund der im Stadtgebiet Sundern verstreut liegenden Potentialflächen sowie auch der an das Stadtgebiet angrenzenden WEA und weiterer Konzentrationszonen ist eine isolierte

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		Der Bürger **regt** in einem weiteren Schreiben vom 24.06.2013 eine Fristverlängerung **an**, um eine objektive Beurteilung abgeben zu können.			Betrachtung einzelner Potentialflächen unter Berücksichtigung der großen Habitatsansprüche der Wildkatzen nicht im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht zielführend. Derartige Betrachtungen sind der großräumig (überregional) zu erarbeiten. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf die weiteren Verfahrensschritte und die Möglichkeit der Beteiligung wird verwiesen.
2013-011	XXXXX XXXXX 21.06.2013 (E-Mail + online)	Die Gesellschaft **weist darauf hin**, dass die Fläche „08 - Allendorf-West“ hinsichtlich der Abstände zur Wohnbebauung, der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Erschließung gut für eine Windenergienutzung geeignet sei. Der Stellungnahme liegt eine fachgutachterliche Auswertung eines Ornithologen bei, die zu dem Ergebnis kommt, dass der Planung keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.	08	H	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Flächenauswahl liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde, das auf den bekannten, in der Begründung, dem Umweltbericht, der ASP und den Flächensteckbriefen aufgeführten abwägungsrelevanten Belangen basiert. Die Gründe, die gegen eine Darstellung der Fläche „08 - Allendorf-West“ sprechen, sind in den v.g. Unterlagen nachvollziehbar dargelegt. Der Hinweis wird entsprechend berücksichtigt.
2013-012	XXXXX XXXXX 21.06.2013 (online)	Der Bürger äußert **Bedenken** gegen eine Windkraftnutzung im Bereich Endorf, da diese das Landschaftsbild zu sehr beeinträchtige. Die Anlagen sollten auf städtischen Grundstücken errichtet werden. Außerdem verlören angrenzende Grundstücke an Wert.	10 + 11	B	Die ehem. Potentialflächen 10 „Stockum / Endorf“ und 11 „Endorf / Linnepe“ sind nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Flächen vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
2013-013	XXXXX XXXXX 21.06.2013 (online)	Der Bürger äußert **Bedenken** gegen die Windkraftnutzung auf den Flächen „04 - Sundern-West“ sowie „06 - Amecke-Ost“, da insbesondere von diesen Flächen durch den Schattenwurf und Lichtreflexionen erhebliche Beeinträchtigungen für Teile von Sundern (Kreuzberg, Frickenberg etc.) ausgehen würden. Er verweist auch auf die Lärmimmissionen sowie auf Infraschall und tieffrequenten Schall, die zusätzlich zu dem Verkehrslärm aufträten. Hiervon gingen gesundheitliche Gefahren aus. Ferner sei der Tourismus am Sorpesee durch diese Flächen besonders berührt.	04 + 06	B	Die ehem. Potentialflächen 04 „Sundern-West“ und 06 „Amecke-Ost“ sind nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Flächen vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
2013-014	XXXXX XXXXX 21.06.2013 (online)	Die Gesellschaft **weist darauf hin**, dass auf der Fläche „11 – Endorf/Linnepe“ fünf Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200m und einer Leistung von jeweils 3MW geplant seien. Das Betreibermodell sehe eine mehrheitliche Betreibung durch eine Bürgerbeteiligung vor, wobei vorrangig Anwohner aus dem Umfeld berücksichtigt werden sollen. Der Sitz der Betreibergesellschaft werde in Sundern sein, um entsprechende Steuereinnahmen in der Stadt zu belassen.	11	H	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Flächenauswahl liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde, das auf den bekannten, in der Begründung, dem Umweltbericht, der ASP und den Flächensteckbriefen aufgeführten abwägungsrelevanten Belangen basiert. Die Gründe, die gegen eine Darstellung der Fläche „11 – Endorf/Linnepe“ sprechen, sind in den v.g. Unterlagen nachvollziehbar dargelegt. Die Frage des Betreibermodells bzw. der daraus resultierenden Einnahmen für die Stadt ist kein städtebaulicher Aspekt und daher nicht abwägungsrelevant. Der Hinweis wird entsprechend berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
2013-015	XXXXX XXXXX 21.06.2013 (online)	Die Gesellschaft **weist darauf hin**, dass die Annahmen der Stadt Sundern zu der Anzahl der innerhalb der Suchräume aufzustellenden Windenergieanlagen zu optimistisch seien. So seien auf der Fläche „06 - Amecke-Ost“ unter Beachtung der Topographie statt der von der Stadt genannten ca. 9 WEA max. 6 – 7 WEA zu errichten. Des Weiteren wird von der Gesellschaft auf die Vorzüge der Fläche 06 im Hinblick auf artenschutzrechtliche Aspekte sowie die Eigentümerinteressen verwiesen.	6	H	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Ermittlung der Anlagenzahl je Fläche wurde in Anlehnung an die Empfehlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (vgl. LANUV 01/2012, „*Potentialstudie Erneuerbare Energien*“, Teilbereich „Windenergie“ bzw. den dort enthaltenen Verweis auf Piorr 2011, „*Berücksichtigung des Immissionsschutzes bei der Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen*“) ein in der Praxis übliches theoretisches Aufstellungsraster angewandt. Dieses berücksichtigt, basierend auf der dieser Untersuchung zu Grunde gelegten Referenzanlage der Firma Enercon, Modell E-115, Mindestabstände von fünf Rotordurchmessern in Hauptwindrichtung (575 m) und drei Rotordurchmessern im Winkel von 90° zur Hauptwindrichtung (345 m). Bei Einhaltung dieser Abstände kann davon ausgegangen werden, dass sich die Windenenergieanlagen nicht gegenseitig den Wind nehmen bzw. die Erträge durch betriebsbezogene Turbulenzen beeinträchtigt werden. Das Raster berücksichtigt keine Restriktionen, wie z.B. die Topographie etc., so dass davon auszugehen ist, dass die tatsächlich zu errichtende Anlagenzahl deutlich geringer ist. In den Verfahrensunterlagen bzw. bei der Bewertung der Flächeneignung/Substanzialität wurde daher lediglich von der Hälfte der genannten Anlagen ausgegangen.
2013-016	XXXXX XXXXX 21.06.2013 (online)	Die Gesellschaft **weist darauf hin**, dass sie in den Flächen „03 - Hellefelder Höhe“, „04 - Sundern-West“ sowie „10 - Stockum/Endorf“ mit der Projektentwicklung begonnen habe. Dieses private Investitionsinteresse sei laut Rechtsprechung mit besonderem Ge-	03, 04 + 10	H / A	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Flächenauswahl liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde, das auf den bekannten, in der Begründung, dem Umweltbericht, der ASP und den Flächensteckbriefen aufgeführten abwägungsrelevanten Belangen basiert. Die Gründe, die gegen eine Darstellung der genannten Flächen sprechen, sind in den v.g. Unterlagen nachvollziehbar dargelegt.

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		wicht in die Abwägung einzustellen, da durch die Ausweisung von Vorrangzonen Baurechte an anderer Stelle genommen würden. Würde dieses nicht oder nicht ausreichend beachtet, laufe der FNP Gefahr abwägungsfehlerhaft zu sein und keine Ausschlusswirkung zu entfalten. Zu den einzelnen Flächen nimmt die Gesellschaft wie folgt Stellung: *<u>03- Hellefelder Höhe</u>* Es werde die Errichtung von max. 5 WEA im westlichen Teil der Fläche angestrebt. Die Erschließung sei gesichert. *<u>04 – Sundern-West</u>* Hier werde die Errichtung von max.11 Windenergieanlagen geplant. Die Erschließung sei gesichert, die Stromeinspeisung mit vergleichsweise geringem Aufwand möglich. Darüber hinaus spräche die Vorbelastung durch das Gewerbegebiet im Röhrtal für die Fläche. Zudem habe die ULB das Gebiet als landschaftsschutzrechtlich geeignet erklärt. Eine Beeinträchtigung des Tourismus an der Sorpe werde nicht gesehen, da aktuelle Untersuchungen zur Akzeptanz von WEA in			Der Hinweis wird entsprechend berücksichtigt. Zu den weiteren Hinweisen wird wie folgt beschlossen: *<u>03-Hellefelder Höhe</u>* Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. *<u>04-Sundern-West</u>* Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		der Eifel belegten, dass 60% der Befragten die WEA nicht als störend empfänden und 91% der Befragten aufgrund der WEA nicht auf einen Besuch in der Eifel verzichten würden. *10 – Stockum/Endorf* Die südliche Abgrenzung sei aus Sicht der Gesellschaft falsch gewählt. Auf den dort befindlichen 1.000m-Abstand zum Rotmilanhorst solle verzichtet werden. Eine Raumnutzungsanalyse im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens sei zielführender als pauschale Abstandsflächen. Durch die Abstände würden auch städtische Flächen aus der Betrachtung fallen. Derzeit ginge man davon aus, dass in dem Suchraum max. 6 WEA errichtet werden könnten. Das Gebiet se aufgrund der großen Zahl von Windwurfflächen besonders geeignet.			*10–Stockum/Endorf* Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Raumnutzungsanalyse ist auf Ebene der Bauleitplanung nicht erforderlich bzw. unverhältnismäßig, so dass mit pauschalen Schutzabständen zur Abgrenzung der Potentialflächen gearbeitet wird. Eigentumsrechtliche Aspekte spielen bei der Flächeneignung grundsätzlich keine Rolle, da es sich überwiegend nicht um städtebauliche Gründe handelt. Den Hinweisen wird im v.g. Umfang gefolgt.
2013-017	XXXXX XXXXX 21.06.2013 (online)	Der Bürger äußert **Bedenken** gegen die Fläche „03 – Hellefelder Höhe“, da hierdurch die Erholungs-, Wohn- und Lebensqualität im Ortsteil Hellefeld bzw. der Umgebung stark eingeschränkt würde. Es gäbe unterschiedliche Angaben zu Anlagenhöhen / -anzahl. Das Bürgerinteresse sei vor die Belange der Investoren zu setzen.	03	B	**Erholungs-, Wohn- und Lebensqualität:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Lebens- und Wohnqualität ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung dieser Qualitäten von jedem individuell empfunden und gewertet werden. Die Planung kann Auswirkungen auf die subjektiv wahrgenommene Lebens- und Wohnqualität haben. Diese werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begrün-

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					dung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Anlagenhöhe:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Als beispielhafter Anlagentyp wird das nach Internetrecherche bzw. Angabe von Projektentwicklern aus der Windenergiebranche aktuell im diesen topographischen Regionen zum Einsatz kommende Onshore-Modell „Enercon E-115“ herangezogen. Die Höhe der später tatsächlich errichteten Anlagen ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht bekannt. Die zulässige Höhe wird auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens anhand gesetzlicher Vorschriften für jeden Einzelfall geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Anlagenanzahl:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist die räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet. Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 CN 2.07) ist der Windenergie „*in substanzieller Weise*“ Raum zu verschaffen. Dies hat zur Folge, dass in den ausgewiesenen

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					Konzentrationszonen eine hohe Dichte von Windenergieanlagen ermöglicht wird. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Interessenabwägung Bürger und Investoren:** Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine entsprechende Abwägung erfolgt im Rahmen dieses Verfahrens.
2013-018	XXXXX XXXXX 21.06.2013 (online)	Der Bürger äußert **Bedenken** gegen die Fläche „03 – Hellefelder Höhe“, da hierdurch die Erholungsfunktion sowie die touristische Bedeutung des Ortsteiles Hellefeld bzw. der Umgebung eingeschränkt würden. Darüber hinaus würden die Bürger einer unzumutbaren Lärmbeeinträchtigung ausgesetzt.	03	B	**Erholungsfunktion und Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen.

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					Lärmbeeinträchtigung: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
2013-019	XXXXX XXXXX 22.06.2013 (online)	Die Bürgerin äußert **Bedenken** gegen die vorgesehenen Abstände zu Wohngebäuden und die geplante Größe der Vorrangzone auf der Hellefelder Höhe. Mit einer Windkraftnutzung auf der Fläche gingen erhebliche Belastungen für die Bürger durch Lärm u. Schattenwurf einher. Der Abstand zur Wohnbebauung sei daher auf mindestens 2.000m zu vergrößern. Zudem sei der Status Hellefelds als Erholungsort gefährdet. Bürgerschutz ginge vor Investorenschutz.	03	B	**Abstand zu Wohngebäuden:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissions-schutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Größe der Vorrangzone:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist die räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet. Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 CN 2.07) ist der Windenergie „*in substanzieller Weise*“ Raum zu verschaffen. Dies hat zur Folge, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen eine hohe Dichte von Windenergieanlagen ermöglicht wird. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Lärm und Schattenwurf:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Erholungsfunktion:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. **Interessenabwägung:** Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine entsprechende Abwägung erfolgt im Rahmen dieses Verfahrens.
2013-020	XXXXX XXXXX 23.06.2013 (online)	Die Bürgerin äußert **Bedenken** gegen die Planung, da die Abstände zur Wohnbebauung zu gering bemessen seien. Hiermit gingen ein Wertverlust der Immobilien sowie erhebliche Lärmbelastungen der Bürger einher.	10 + 11	B	Die ehem. Potentialflächen 10 „Stockum / Endorf“ und 11 „Endorf / Linnepe“ sind nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Flächen vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
2013-021	XXXXX XXXXX 23.06.2013 (online)	Der Bürger äußert **Bedenken** gegen die Planung, da die Landschaftsbehörden einer Überplanung der Höhenzüge widersprächen. Das Landschaftsbild werde zerstört. Das Artenschutzgutachten werde nicht ausreichend gewürdigt. Die Bürger würden unzureichend informiert. Ferner käme es zu gesundheitlichen Schäden.	10 + 11	B	Die ehem. Potentialflächen 10 „Stockum / Endorf“ und 11 „Endorf / Linnepe“ sind nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Flächen vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
2013-022	XXXXX XXXXX 23.06.2013 (online)	Die Bürgerin äußert **Bedenken** gegen die Planung, da hierdurch das Landschaftsbild zerstört würde. Man solle die Windenergie lieber auf städtischen Flächen bauen und betreiben. Mit der Umsetzung der Planung ginge ein Wertverlust der Immobilien einher.	10 + 11	B	Die ehem. Potentialflächen 10 „Stockum / Endorf“ und 11 „Endorf / Linnepe“ sind nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Flächen vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
2013-	XXXXX	s. lfd. Nr. 2013-022	10 +	B	s. lfd. Nr. 2013-022

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
023	XXXXX 23.06.2013 (online)		11		
2013-024	XXXXX XXXXX 23.06.2013 (online)	Der Bürger äußert **Bedenken** gegen die Windenergienutzung, da diese die Natur zerstöre und sie bundesweit nicht ausreichend koordiniert sei. Dies gefährde den Wirtschaftsstandort Deutschland und treibe die Strompreise nach oben.	Alle	B	**Zerstörung der Natur:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungs-

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					relevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					Gefährdung Wirtschaftsstandort: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Inwieweit WEA die gewerbliche Entwicklung im Einzelfall beeinträchtigen, lässt sich nicht pauschal beantworten. Grundlage für die Beurteilung dieser Frage bilden das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die TA Lärm. Zum Schutz der gewerblichen Entwicklungspotentiale sind Vorsorgeabstände von 600 m zu bestehenden Gewerbeflächen als weiche Tabubereiche definiert worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkreten Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Etwaige Beeinträchtigungen beziehen sich ausschließlich auf noch nicht genehmigte Betriebserweiterungen. In Einzelfällen kann es zu Beeinträchtigungen noch nicht genehmigter Betriebserweiterungen kommen, sofern hierdurch immissionsschutzrechtliche Grenzwerte überschritten werden. Weitergehende Vorsorge für die betriebliche Entwicklung kann im Rahmen der Planung jedoch u.a. aufgrund des Privilegierungsstatus der Windenergie im BauGB rechtlich unbedenklich nicht betrieben werden. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.
2013-025	XXXXX XXXXX 23.06.2013 (online)	Die Bürgerin äußert **Bedenken** gegen die Ausweisung der Flächen „03 - Hellefelder Höhe“ sowie „11 - Endorf/ Linnepe“. Sie begründet dies mit ▪ der Zerstörung des Land-	03 + 11	B	**Landschaftsbild, der Lage auf markanten Kammlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird.

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		schaftsbildes ▪ dem Verlust der Lebensqualität ▪ der drohenden Gesundheitsschädigung ▪ der Lage auf markanten Kammlagen ▪ den zu geringen Abständen zur Wohnbebauung Sie hält andere Suchräume in Sundern für geeigneter.			Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Verlust der Lebensqualität:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Lebens- und Wohnqualität ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung dieser Qualitäten von jedem individuell empfunden und gewertet werden. Die Planung kann Auswirkungen auf die subjektiv wahrgenommene Lebens- und Wohnqualität haben. Diese werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Lebens- und

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					Wohnqualität im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Drohende Gesundheitsschädigung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Abstände zur Wohnbebauung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissions-schutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. Die ehem. Potentialfläche 11 „Endorf / Linnepe“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
2013-026	XXXXX XXXXX 23.06.2013 (online)	Die Bürgerin äußert **Bedenken** gegen die Ausweisung von Vorrangzonen im Bereich Endorf. Gründe werden nicht vorgetragen.	10 + 11	B	Die ehem. Potentialflächen 10 „Stockum / Endorf“ und 11 „Endorf / Linnepe“ sind nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Flächen vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
2013-027	XXXXX XXXXX 23.06.2013 (online)	Die Bürgerin äußert **Bedenken** gegen die Ausweisung von Vorrangzonen, da diese die Wälder und Berge verunstalteten.	Alle	B	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird.

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2013-028	XXXXX XXXXX 23.06.2013 (online)	Der Bürger äußert **Bedenken** gegen die Ausweisung von Vorrangzonen im Bereich Endorf, da diese die Wälder und Berge in dieser Gegend verunstalteten.	10 + 11	B	Die ehem. Potentialflächen 10 „Stockum / Endorf“ und 11 „Endorf / Linnepe“ sind nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Flächen vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
2013-029	XXXXX XXXXX 23.06.2013 (online)	Die Bürgerin äußert **Bedenken** gegen die Ausweisung von Vorrangzonen im Bereich Endorf, da diese den Ortsteil verunstalteten.	10 + 11	B	Die ehem. Potentialflächen 10 „Stockum / Endorf“ und 11 „Endorf / Linnepe“ sind nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Flächen vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
2013-030	XXXXX XXXXX 23.06.2013 (online)	Der Bürger äußert **Bedenken** gegen die Ausweisung von Vorrangzonen im Bereich Endorf, da diese den Ortsteil verunstalteten.	10 + 11	B	Die ehem. Potentialflächen 10 „Stockum / Endorf“ und 11 „Endorf / Linnepe“ sind nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Flächen vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
2013-031	XXXXX XXXXX 23.06.2013 (online)	Die Bürgerin äußert **Bedenken** gegen die Ausweisung von Vorrangzonen im Bereich Endorf. Sie begründet dies mit ▪ den entstehenden Lärmbelastungen ▪ den Belastungen durch die Drehbewegung und die Befeuerung ▪ den drohenden Gesundheitsgefahren ▪ den fallenden Immobilienwerten ▪ dem Schattenwurf ▪ der sinkenden Lebensqualität sowie ▪ dem Eingriff in das Landschaftsbild.	10 + 11	B	Die ehem. Potentialflächen 10 „Stockum / Endorf“ und 11 „Endorf / Linnepe“ sind nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Flächen vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
2013-032	XXXXX XXXXX 23.06.2013 (online)	Der Bürger äußert **Bedenken** gegen die Planungen. Neben den negativen Auswirkungen durch Lärm und Lichtbelästigungen sei insbesondere die Informationspolitik der Stadt Sundern sehr mangelhaft. Des Weiteren werde sich das Erscheinungsbild der Stadt gravierend verändern.	Alle	B	**Belastungen durch Lärm und Licht:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Informationspolitik:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Neben einer informellen öffentlichen Beteiligung sowie der formalen Beteiligungen nach BauGB wurden in verschiedenen Ortsteilen weitere Veranstaltungen zur Bürgerinformation durch die Stadt Sundern durchgeführt. Parallel hierzu wurden die jeweiligen Planungsstände mit den entsprechenden Unterlagen durchgängig im Internet veröffentlicht. Des Weiteren wurde eine Visualisierung der Windkraftanlagen für alle Potentialflächen vorgenommen und öffentlich vorgestellt. Eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit ist somit gewährleistet. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Gravierende Veränderung des Erscheinungsbildes der Stadt*:*** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjek-

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					tiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
2013-033	XXXXX XXXXX 23.06.2013 (online) sowie 24.06.2013 (online)	Die Bürgerin äußert **Bedenken** gegen die Ausweisung von Vorrangzonen im Bereich Endorf. Sie begründet dies mit ▪ der Verunstaltung des Landschaftsbildes ▪ den Lärmbelästigungen, ▪ der Befeuerung, ▪ der Beeinträchtigung der Wildpopulation sowie ▪ dem Wertverlust der Immobilien. In einem weiteren Schreiben **weist** die Bürgerin **darauf hin**, dass am Dümberg im Bereich des Ramestals ein Schwarzstorchpaar seinen Brutplatz	10 + 11	B / H	Die ehem. Potentialflächen 10 „Stockum / Endorf“ und 11 „Endorf / Linnepe“ sind nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Flächen vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		habe.			
2013-034	XXXXX XXXXX 23.06.2013 (online)	Der Bürger äußert **Bedenken** gegen die Ausweisung von Vorrangzonen im Bereich Endorf. Er begründet dies mit ▪ der Verunstaltung des Landschaftsbildes ▪ den Lärmbelästigungen ▪ der Befeuerung sowie den Drehbewegungen ▪ dem Verlust der Lebensqualität.	10 + 11	B	Die ehem. Potentialflächen 10 „Stockum / Endorf“ und 11 „Endorf / Linnepe“ sind nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Flächen vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
2013-035	XXXXX XXXXX 24.06.2013 (online)	Der Bürger äußert **Bedenken** gegen die Ausweisung der Vorrangzone „03 – Hellefelder Höhe“. Er begründet diese mit ▪ den zu geringen Abständen zu Wohngebäuden	03	B	**Zu geringe Abständen zu Wohngebäuden:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissions-schutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrecht-

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		▪ der fehlenden Würdigung von Störschall und der daraus resultierenden Beeinträchtigung seines Sohnes mit Komplexbehinderung inkl. Hörschaden			liche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Fehlenden Würdigung von Störschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus:

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“ Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt.
		▪ der mangelnden Würdigung der durch die Ausweisung motivierten Abwanderung von Bevölkerung in Sundern und Arnsberg			**Mangelnde Würdigung der durch die Ausweisung motivierten Abwanderung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es gibt bisher keinen belegten Zusammenhang zwischen WEA und Migration. In ländlichen Bereichen sind vielmehr andere Faktoren, wie fehlende Arbeitsplätze, fehlende Hochschulen oder fehlende Kulturangebote für die Abwanderung in die Städte und Ballungsräume bzw. fehlende Zuwanderung in ländliche Bereiche verantwortlich. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
		▪ der Schädigung des Landschaftsbildes			**Schädigung des Landschaftsbildes:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spe-

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		▪ der mangelnden rechtlichen Sicherheit zur Einhaltung von Vorgaben durch die Investoren.			zifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Mangelnde rechtlichen Sicherheit zur Einhaltung von Vorgaben durch die Investoren:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Errichtung von WEA unterliegt dem Erfordernis einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Die zuständige Genehmigungsbehörde prüft sowohl im Genehmigungsverfahren als auch in der Betriebsphase die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
2013-036	XXXXX XXXXX 24.06.2013 (online)	Der Bürger äußert **Bedenken** gegen die Aufstellung von WEA im Bereich des Dümbergs. Er werde seine Flächen hierfür nicht zur Verfügung stellen. Er verweist auf den artenreichen Lebensraum sowie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Seiner Auffassung nach gäbe es geeignetere Standorte.	11	B	Die ehem. Potentialfläche 11 „Endorf / Linnepe“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
2013-037	XXXXX XXXXX 24.06.2013 (online)	Die Bürgerin äußert **Bedenken** gegen die Aufstellung von WEA im Bereich des Dümbergs. Sie begründet dies mit der Erholungsfunktion, der dort vorhandenen Tierwelt sowie der Sichtbeziehungen auch von Sundern aus.	11	B	Die ehem. Potentialfläche 11 „Endorf / Linnepe“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
2013-038	XXXXX XXXXX 24.06.2013 (online)	Der Bürger äußert **Bedenken** gegen die Aufstellung von WEA. Hierdurch würden das Landschaftsbild, die Wohnqualität und die Wildbestände beeinträchtigt. Die Höhe der Anlagen sei zu groß.	Alle	B	**Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Wohnqualität:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Lebens- und Wohnqualität ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung dieser Qualitäten von jedem individuell empfunden und gewertet werden. Die Planung kann Auswirkungen auf die subjektiv wahrgenommene Lebens- und Wohnqualität haben. Diese werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Wildbestände:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankon-

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					zeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Höhe der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Als beispielhafter Anlagentyp wird das nach Internetrecherche bzw. Angabe von Projektentwicklern aus der Windenergiebranche aktuell im diesen topographischen Regionen zum Einsatz kommende Onshore-Modell „Enercon E-115“ herangezogen. Die Höhe der später tatsächlich errichteten Anlagen ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht bekannt. Die zulässige Höhe wird auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens anhand gesetzlicher Vorschriften für jeden Einzelfall geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
2013-039	XXXXX XXXXX 24.06.2013 (online)	Der Bürger äußert **Bedenken** gegen die Ausweisung der Fläche „03 - Hellefelder Höhe“. Die Bedenken richten sich im Wesentlichen gegen ▪ die Höhe der Anlagen	03	B	**Höhe der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Als beispielhafter Anlagentyp wird das nach Internetrecherche bzw. Angabe von Projektentwicklern aus der Windenergiebranche aktuell im diesen topographischen Regionen zum Einsatz kommende Onshore-Modell „Enercon E-115“ herange-

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					zogen. Die Höhe der später tatsächlich errichteten Anlagen ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht bekannt. Die zulässige Höhe wird auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens anhand gesetzlicher Vorschriften für jeden Einzelfall geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
		▪ die Nähe zur Wohnbebauung			**Nähe zur Wohnbebauung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissions-schutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt.
		▪ die Geräuschkulisse, den Schattenwurf und die hieraus			**Die Geräuschkulisse, den Schattenwurf:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		resultierenden gesundheitlichen Gefahren sowie			Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Gesundheitliche Gefahren:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
		▪ die Beeinträchtigung des Erholungsortes Hellefeld bzw. des Erholungsgebietes „Altes Testament“.			**Beeinträchtigung des Erholungsortes Hellefeld bzw. des Erholungsgebietes „Altes Testament“:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begrün-

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					dung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird.

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
2013-040	XXXXX XXXXX 24.06.2013 (online)	Der Bürger **weist darauf hin**, dass die angebotenen Staatswaldflächen östlich des Kompostwerkes nicht mehr im Suchraum „03 – Hellefelder Höhe“ enthalten sind und fragt nach den Gründen für den Ausschluss der Flächen.	03	H	Im Rahmen der Modifizierung der Potentialflächen sind die Bereiche berücksichtigt worden.
2013-041	XXXXX XXXXX 24.06.2013 (online)	Der Bürger äußert **Bedenken** gegen die Aufstellung von WEA im Bereich Endorf. Er begründet dies mit ▪ der Beeinträchtigung der Gesundheit ▪ der Wertminderung von Grundstücken und Immobilien ▪ dem Eingriff in das Landschaftsbild.	10 + 11	B	Die ehem. Potentialflächen 10 „Stockum / Endorf“ und 11 „Endorf / Linnepe“ sind nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Flächen vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
2013-042	XXXXX XXXXX 24.06.2013 (online) sowie 24.06.2013 (gleichlautende E-Mail)	Die Bürger äußern **Bedenken** gegen die Aufstellung von WEA im Bereich Endorf. Sie begründen dies mit ▪ der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ▪ der Verschlechterung der Lebensqualität, ▪ den ständigen Drehbewegungen und der Befeuerung ▪ den Lärmimmissionen und den körperlichen Folgen ▪ dem Schattenwurf und den Lichtreflexen ▪ der Gefahr von Eiswurf und Feuer	10 + 11	B / A	Die ehem. Potentialflächen 10 „Stockum / Endorf“ und 11 „Endorf / Linnepe“ sind nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Flächen vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		▪ dem Wertverlust von Immobilien und Grundstücken ▪ der Beeinträchtigung des Tourismus ▪ dem Verlust von Lebensraum für Waldtiere und Vögel ▪ der Bevorzugung von Investoreninteressen vor Einwohnerinteressen ▪ den fehlenden Entsorgungs-/Abbaukonzepten für WEA ▪ den geringen Renditen der WEA im Binnenland ▪ dem bereits bestehenden Stromüberangebot in Deutschland und der daraus resultierenden Preisentwicklung am Strommarkt. Die Bürger **regen** eine Bürgerbefragung sowie die Verlagerung der Suchräume in schwach besiedelte Bereiche und auf städtische Flächen **an**. Des Weiteren wird die Gründung einer Energiegenossenschaft mit Firmensitz in Sundern oder einer Energie-Bürgergenossenschaft empfohlen.			
2013-043	XXXXX XXXXX 24.06.2013 (online)	Die Bürgerin äußert **Bedenken** gegen die Ausweisung der Fläche „03 - Hellefelder Höhe“. Die Bedenken richten sich im Wesentlichen gegen	03	B	

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		▪ den Verlust des Erholungsstatus ▪ der Zerstörung der Erholungsfunktion			**Verlust des Erholungsstatus, Zerstörung der Erholungsfunktion:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen.
		▪ die Geräuschkulisse ▪ die Nichtbeachtung bestehender Lärmquellen (Steinbruch)			**Geräuschkulisse, Nichtbeachtung bestehender Lärmquellen (Steinbruch):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Ab-

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		▪ den Eingriff in einen schützenswerten Lebens- und Naturraum, der auch als Wasserspeicher fungiert.			hängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Eingriff in einen schützenswerten Lebens- und Naturraum, der auch als Wasserspeicher fungiert:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Großflächige Schutzflächen, die über 10 ha aufweisen, sind aufgrund der Darstellung als BSN im Regionalplan als Ziele der Raumordnung definiert und als harte Tabubereiche berücksichtigt. Unabhängig davon befinden sich innerhalb der Konzentrationszonen kleinräumige NSG´s und LSG´s. Diese sind im Umweltbericht und den Flächensteckbriefen beschrieben und in ihrer räumlichen Ausdehnung bzw. im Hinblick auf ihren Schutzzweck dokumentiert. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung sind die Standorte der WEA im Abgleich mit den bestehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben festzulegen. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Planung

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					aufgrund der Unkenntnis über Anlagenzahl und –standort nicht möglich. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. Die Thematik des Gewässerschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Wasser“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Grundsätzliche Auswirkungen sind aufgrund der angesetzten harten bzw. weichen Tabukriterien nicht zu erwarten. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.
2013-044	XXXXX XXXXX 24.06.2013 (online)	Der Bürger äußert **Bedenken** gegen die Aufstellung von WEA im Bereich Endorf. Er begründet dies mit ▪ der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ▪ dem Schattenwurf und der Befeuerung ▪ den Lärmimmissionen ▪ dem Wertverlust von Immobilien und Grundstücken. Des Weiteren **weist** der Bürger **darauf hin**, dass er den Schwarzstorch im Röhrtal unterhalb der Schäferbrücke gesehen habe.	10 + 11	B / H	Die ehem. Potentialflächen 10 „Stockum / Endorf“ und 11 „Endorf / Linnepe“ sind nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Flächen vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
2013-045	XXXXX XXXXX 24.06.2013 (online)	Der Bürger äußert im Namen von insgesamt sieben Familien aus der Straße „Randweg“ **Bedenken** gegen die Ausweisung der Fläche „04 - Sundern-West“. Er begründet dies mit der Erholungsfunktion und den zu befürchtenden Lärmbelästigungen. Hierdurch würden die Wohn- und Lebensqualität negativ beeinträchtigt.	04	B	Die ehem. Potentialfläche 04 „Sundern-West“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
2013-046	XXXXX XXXXX 24.06.2013 (online)	Die Bürger äußern **Bedenken** gegen die Ausweisung der Fläche „03 - Hellefelder Höhe“. Sie begründet dies mit ▪ dem Verlust des Erholungsstatus von Hellefeld bzw. dem Alten Testament	03	B	**Verlust des Erholungsstatus von Hellefeld bzw. dem Alten Testament:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird.
		▪ der Geräuschkulisse und dem Schattenwurf ▪ die Nichtbeachtung bestehender Lärmquellen (Steinbruch)			**Geräuschkulisse, Schattenwurf, Nichtbeachtung bestehender Lärmquellen (Steinbruch):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		▪ den Eingriff in einen schützenswerten Lebens- und Naturraum, der auch als Wasserspeicher fungiert			Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Eingriff in einen schützenswerten Lebens- und Naturraum, der auch als Wasserspeicher fungiert:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Großflächige Schutzflächen, die über 10 ha aufweisen, sind aufgrund der Darstellung als BSN im Regionalplan als Ziele der Raumordnung definiert und als harte Tabubereiche berücksichtigt. Unabhängig davon befinden sich innerhalb der Konzentrationszonen kleinräumige NSG´s und LSG´s. Diese sind im Umweltbericht und den Flächensteckbriefen beschrieben und in ihrer räumlichen Ausdehnung bzw. im Hinblick auf ihren Schutzzweck dokumentiert. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung sind die Standorte der WEA im Abgleich mit den bestehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben festzulegen. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Planung aufgrund der Unkenntnis über Anlagenzahl und –standort nicht möglich. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. Die Thematik des Gewässerschutzes wird im Umweltbericht

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		▪ artenschutzrechtlichen Aspekten			unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Wasser“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Grundsätzliche Auswirkungen sind aufgrund der angesetzten harten bzw. weichen Tabukriterien nicht zu erwarten. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Artenschutzrechtliche Aspekte:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		▪ dem bestehenden Überangebot von Strom.			abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Bestehendes Überangebot von Strom:** Als Folge des voranschreitenden Klimawandels sowie der absehbaren Endlichkeit der fossilen Energieträger wie Kohle, Öl oder Gas wird seit geraumer Zeit weltweit an alternativen Formen der Energieerzeugung geforscht. Die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen spielt nicht nur aus energiepolitischer Sicht eine wichtige Rolle. Die regenerativen Energien leisten einen bedeutenden Beitrag zur CO2-Reduzierung und damit für die Erfüllung der deutschen Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll. Hierdurch trägt ihr Ausbau auch zum nachhaltigen Umgang mit der Natur und Landschaft bei. Darüber hinaus hat sich der Bereich der regenerativen Energien in den letzten Jahren in Deutschland auch zu einem bedeutenden Wirtschaftszweig entwickelt. Neben der bundespolitischen Ebene wurde auch auf Landesebene damit begonnen, den veränderten energiepolitischen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, den CO2-Ausstoß in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um 25 % und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80 % zu reduzieren. Der „Erlass für die

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		Des Weiteren schließen sie sich der Stellungnahme lfd. 2013-009 vollinhaltlich an.			Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie- Erlass)“ des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.07.2011 führt ferner als Ziel der Landesregierung an, den Anteil der Windenergie in Nordrhein-Westfalen von heute 3 % an der Stromversorgung auf mindestens 15 % bis zum Jahr 2020 auszubauen. Auch die Stadt Sundern hat sich das energiepolitische Ziel gesetzt, die erneuerbaren Energien auszubauen. Der Rat der Stadt Sundern hat im Juli 2011 als ein sektorales Leitziel zur demographischen Entwicklung in dem Handlungsfeld „Wirtschaftsstandort“ beschlossen, den Anteil der lokalen Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen von etwa 9% (2011, einschl. Wasserwerk Sorpetalsperre) bis zum Jahr 2020 auf 25% zu steigern. Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme zu lfd. Nr. 2013-009 verweisen.
2013-047	XXXXX XXXXX 24.06.2013 (E-Mail)	Die Gesellschaft **weist darauf hin**, dass sie für insgesamt 58 Eigentümer von Forstflächen auf der Fläche „03 - Hellefelder Höhe“ einen Windpark mit insgesamt zehn WEA projektiert. In diesem Zusammenhang werden zum Plankonzept verschiedene Hinweise gegeben, die zusammenfassend folgenden Themenbereiche betreffen: ▪ Der 300m-Puffer zum FFH-Gebiet sollte kein hartes Tabukriterium sein.	03	H	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Sundern hat im Rahmen ihres gesamtstädtischen Plankonzeptes die harten und weichen Tabubereiche sowie deren Bemessung definiert und in den Verfahrensunterlagen entsprechend begründet. Die Argumente für die Kriterien sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen. Zu den konkreten Hinweisen wird wie folgt beschlossen: ▪ Der 300m-Puffer zum FFH-Gebiet wird nicht tabuisiert sondern im Rahmen der Überprüfung der Eignung der Flächen als abwägungsrelevanter Belang betrachtet.

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		▪ Im Interesse des Schutzes der Bevölkerung sollte ein weiteres Kriterium zum Siedlungsabstand bei der Flächen-Bewertung aufgenommen werden. ▪ Bei ausreichender Flächenverfügbarkeit für die Windkraftnutzung könne über eine Erhöhung der Abstände zu Wohngebäuden nachgedacht werden. ▪ Die Berechnung der Mindestanlagenzahl berücksichtige die topographischen Verhältnisse nicht, weshalb die Projektentwickler zu den tatsächlich geplanten WEA auf den Flächen angesprochen werden sollten. ▪ Die pauschale Ausgrenzung von Höhenzügen wird kritisch hinterfragt. ▪ Es sollte eine qualitative Differenzierung der Waldflächen vorgenommen werden. ▪ Die Landschaftsbildbewertung müsse flächenspezifisch und unter Beachtung etwaiger Vorbelastungen erfolgen.			▪ Zum Schutz der Bevölkerung wurden Vorsorgeabstände sowie weitere abwägungsrelevante Belange in den Flächensteckbriefen definiert, so dass dieser Aspekt ausreichend Berücksichtigung findet. ▪ Die Vorsorgeabstände zu Wohngebäuden werden anhand einheitlicher Kriterien, die einer städtebaulichen Begründung unterliegen, definiert. Eine Abhängigkeit zur Flächenverfügbarkeit ergibt sich nur dann, wenn keine ausreichenden Potentiale vorhanden sind und die Vorsorgeabstände gfls. reduziert werden müssten. ▪ Die Berechnung der Mindestanlagenzahl wurde anand eines theoretischen Rasters ermittelt und berücksichtigt keine Restriktionen innerhalb der Fläche. Sie dient lediglich der Klärung der ausreichenden Größe der Fläche sowie der potentiellen Ertragsermittlung, wobei hierbei die theoretischen Ansätze halbiert werden. ▪ Eine pauschale Ausgrenzung von Höhenzügen wird nicht vorgenommen. ▪ Es wird eine qualitative Differenzierung von Waldflächen vorgenommen. Diese ist den Flächensteckbriefen zu entnehmen und fließt als abwägungsrelevanter Belang in die Beurteilung der Flächeneignung ein. ▪ Es erfolgte eine flächenspezifische Landschaftsbildbewertung anhand rechtlich anerkannter Methodiken.

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		Hierbei seien auch Kyrillflächen als Vorbelastungen aufzunehmen. Des Weiteren verweist die Gesellschaft auf die Vorzüge der Fläche „03 – Hellefelder Höhe“. Diese bestünden aus: ▪ der Starken Vorbelastung durch Kyrillflächen ▪ geringe Hangneigungen ▪ der Möglichkeit, Abstände von mehr als 1.000m zu Wohngebäuden und 800m zu Einzelgehöften einzuhalten ▪ der Tatsache, dass die Fläche nicht im Naturpark Homert liegt und auch nicht als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich gelte ▪ das Erholungsgebiet „Altes Testament“ nur geringfügig beeinträchtigt würde ▪ der Tatsache, dass der Bereich außerhalb der „Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung“ laut LANUV liege ▪ keine hochwertigen Waldflächen betroffen seien ▪ eine bauliche Vorbelastung durch die Hochspannungslei-			Die genannten Eignungskriterien der Fläche „03 – Hellefelder Höhe“ werden zur Kenntnis genommen. Die Beschreibung und Bewertung der Kriterien ist dem Flächensteckbrief zu entnehmen.

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		tung bestehe ▪ artenschutzrechtliche Belange der Fläche nicht entgegenstünden Die Aussagen zu den Fledermausvorkommen seien aus verschiedenen, in dem Schreiben genannten Gründen, kritisch zu hinterfragen.			Die Aussagen zu den Fledermausvorkommen sind in der Artenschutzprüfung anhand fachlich qualifizierter Kriterien vorgenommen worden. Den Hinweisen wird im v.g. Umfang gefolgt.
2013-048	XXXXX XXXXX 24.06.2013 (Schreiben)	Die Bürger äußern **Bedenken** gegen die Ausweisung der Fläche „03 - Hellefelder Höhe“ und begründen dies mit den Sichtbeziehungen und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Darüber hinaus würde auch der Tourismus unter den Anlagen leiden.	03	B	**Beeinträchtigung des Landschaftsbildes:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen.
2013-049	XXXXX XXXXX 24.06.2013 (Schreiben)	Die Bürger äußert als Flächeneigentümer **Bedenken** gegen die Ausweisung der Fläche „02 - Stemel-Ost“. Er begründet dies mit ▪ den landschafts- und naturschutzrechtlichen Vorgaben	02	B	**Landschafts- und naturschutzrechtliche Vorgaben:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt.

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		▪ den Lärmimmissionen			Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Großflächige Schutzflächen, die über 10 ha aufweisen, sind aufgrund der Darstellung als BSN im Regionalplan als Ziele der Raumordnung definiert und als harte Tabubereiche berücksichtigt. Unabhängig davon befinden sich innerhalb der Konzentrationszonen kleinräumige NSG´s und LSG´s. Diese sind im Umweltbericht und den Flächensteckbriefen beschrieben und in ihrer räumlichen Ausdehnung bzw. im Hinblick auf ihren Schutzzweck dokumentiert. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung sind die Standorte der WEA im Abgleich mit den bestehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben festzulegen. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Planung aufgrund der Unkenntnis über Anlagenzahl und –standort nicht möglich. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Lärmimmissionen** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Pla-

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		▪ dem Artenschutz, insbesondere dem Konfliktpotential bezogen auf die Fledermäuse			nungsebene nicht weiter gefolgt. **Artenschutz, insbesondere dem Konfliktpotential bezogen auf die Fledermäuse** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden.

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					Auf Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolgerungen im neuen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) ist bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen eine vollständige Bearbeitung, vor allem der baubedingten Auswirkungen, im Hinblick auf den Artenschutz – aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume – nicht möglich. In der Regel sind keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserhebungen von Fledermäusen auf dieser Planungsebene erforderlich sind. Aufgrund der sehr großen Betrachtungsräume ist eine detaillierte Prüfung der potentiellen Vorrangflächen im Hinblick auf konkrete Konfliktpotentiale im Stadtgebiet von Sundern auf dieser Planungsebene abschließend nicht möglich. Im weiteren Verfahren, bei einer konkreten Flächenbewertung auf der Ebene einer Genehmigungsplanung, ist der Belang „Fledermäuse“ angemessen zu berücksichtigen. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
		▪ der Zerstörung des Kultur- und Landschaftsbildes			**Der Zerstörung des Kultur- und Landschaftsbildes** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschaftsbildes ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Schutzgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
		▪ der Einschränkung für die Forstwirtschaft und die Jagd			**Einschränkung für die Forstwirtschaft und die Jagd** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruchnahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird. In der Planung werden die verschiedenen Waldformen differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und hier insbesondere die als Ziele der Raumordnung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen Konzentrationszonen vorhanden. Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Standorte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen handelt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. linienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswirkungen der Zerschneidung sind lediglich in untergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dauerhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		Der Bürger sei nicht bereit, seine Flächen für eine Windkraftnutzung oder die Verlegung von Versorgungsleitungen zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren verweist der Bürger auf das ausgesprochene Betretungsverbot für seine Flächen, die eine artenschutzrechtliche Untersuchung unmöglich gemacht hätte.			Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken bezgl. der Einschränkung der Jagd werden zur Kenntnis genommen. Sie sind für dieses Verfahren nicht von Relevanz. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Betretungsverbot für seine Flächen:** Für den betroffenen Planungsraum hat das beauftragte Fachbüro die Horstsuche und die Revierkartierung durch mehrmalige Begehungen durchgeführt. Bei der weiteren Revieruntersuchung wurde ein Betretungsverbot ausgesprochen. Bedingt hierdurch ist die weitere Raumnutzungsanalyse außerhalb der betroffen Teilflächen erfolgt. Dieses war möglich, da die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvögel in ihren Flugbewegungen aus der Distanz von den angrenzenden Anhöhen in Langscheid und Hövel beobachtet werden konnten.
2013-050	XXXXX XXXXX 24.06.2013 (Schreiben)	Die Bürger **regen an**, ihr Grundstück im Bereich Strickeshagen bei den Abständen von 600m zu Wohngebäuden ebenfalls zu berücksichtigen, um eine künftige Bebauung nicht auszuschließen.	04	A	Die ehem. Potentialfläche 04 „Sundern-West“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
2013-051	XXXXX XXXXX 24.06.2013 (Schreiben)	Die Bürgerin äußert **Bedenken** gegen die Ausweisung der Vorrangzonen „03 – Hellefelder-Höhe“. Gründe werden nicht vorgetragen. Dem Schreiben liegt eine Unterschriftenliste bei, die von 48 Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet wurde.	03	B	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist die räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet. Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 CN 2.07) ist der Windenergie „*in substanzieller Weise*“ Raum zu verschaffen. Dies hat zur Folge, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen eine hohe Dichte von Windenergieanlagen ermöglicht wird. Ohne Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan ist die Errichtung von WEA gem.

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					§ 35 Abs. 1 BauGB privilegiert im Außenbereich möglich. Insofern wäre bei einem Verzicht auf die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP eine sowohl räumlich als auch zahlenmäßig ungesteuerte Entwicklung der Windkraft im Außenbereich des Stadtgebietes möglich. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
2013-052	XXXXX XXXXX 24.06.2013 (online)	Herr M. äußert sich im Namen von Bürger K. gegen die Windkraftnutzung im Bereich Hövel/Kirchlinde. Er begründet dies mit ▪ den Lärmimmissionen ▪ der Höhe der Anlagen ▪ dem Artenschutz ▪ dem Landschaftsschutz ▪ der fehlenden UVP.	Hövel/ Kirchlinde	B	Der Bereich Hövel-Kirchlinde ist nicht Teil der Suchraumkulisse.
2013-053	XXXXX XXXXX 29.06.2013 (Schreiben)	Die Bürger äußert **Bedenken** gegen die Ausweisung der Vorrangzonen „03 – Hellefelder-Höhe“. Er begründet dies mit ▪ der Zerstörung des Erholungsgebietes und der Waldflächen	03	B	**Zerstörung des Erholungsgebietes und der Waldflächen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruchnahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird. In der Planung werden die verschiedenen Waldformen differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und hier insbesondere die als Ziele der Raumordnung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen Konzentrationszonen vorhanden. Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Standorte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen handelt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. linienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswirkungen der Zerschneidung sind lediglich in untergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dauerhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
		▪ den gesundheitlichen Gefahren für Menschen			**Gesundheitliche Gefahren für Menschen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		▪ den Lärmimmissionen und hier insbesondere dem Infraschall ▪ der Nichtberücksichtigung bestehender Lärmquellen			Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Lärmimmissionen, Nichtberücksichtigung bestehender Lärmquellen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		▪ der aus der Planung resultierenden Abwanderung von jungen Menschen.			in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Abwanderung von jungen Menschen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es gibt bisher keinen belegten Zusammenhang zwischen WEA und Migration. In ländlichen Bereichen sind vielmehr andere Faktoren, wie fehlende Arbeitsplätze, fehlende Hochschulen oder fehlende Kulturangebote für die Abwanderung in die Städte und Ballungsräume bzw. fehlende Zuwanderung in ländliche Bereiche verantwortlich. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
2013-054	XXXXX XXXXX 06.07.2013 (Schreiben)	Die Bürger äußern **Bedenken** gegen die Ausweisung der Vorrangzonen „03 – Hellefelder-Höhe“. Sie schließen sich der Stellungnahme lfd. 2013-009 an und begründen die Bedenken darüber hinaus mit ▪ der Nichtberücksichtigung bestehender Lärmimmissionen durch den Steinbruch, land-	03	B	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme zu lfd. Nr. 2013-009 verwiesen. **Nichtberücksichtigung bestehender Lärmimmissionen durch den Steinbruch, landwirtschaftlich genutzte Aussiedlerhöfe, den Verkehr sowie die Grillhütte, Ge-**

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		wirtschaftlich genutzte Aussiedlerhöfe, den Verkehr sowie die Grillhütte ▪ den Geruchsimmissionen durch die Landwirtschaft			**ruchsimmissionen durch die Landwirtschaft:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
		▪ der Beeinträchtigung der Lebensqualität und der Gesundheit			**Beeinträchtigung der Lebensqualität und der Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Lebens- und Wohnqualität ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung dieser Qualitäten von jedem individuell empfunden und gewertet werden. Die Planung kann Auswirkungen auf die subjektiv wahrgenommene Lebens- und Wohnqualität haben. Diese werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Lebens- und

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					Wohnqualität im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
2013-055	XXXXX XXXXX 13.07.2013 (Schreiben)	Die Bürger äußern **Bedenken** gegen die Ausweisung der Vorrangzonen „03 - Hellefelder-Höhe“. Sie begründen dies mit ▪ der Beeinträchtigung des anerkannten Erholungsortes Hellefeld und des Erholungsgebietes „Altes Testament“	03	B	**Beeinträchtigung des anerkannten Erholungsortes Hellefeld und des Erholungsgebietes „Altes Testament“** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen.

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird.
		▪ den Lärmimmissionen, die zusätzlich zu bestehenden Lärmquellen durch die Windkraftnutzung ausgelöst würden ▪ der Aktualität der TA Lärm, die entsprechende Anlagen nicht kenne und daher zunächst – auch im Hinblick auf Infraschall – aktualisiert werden			**Lärmimmissionen, die zusätzlich zu bestehenden Lärmquellen durch die Windkraftnutzung ausgelöst würden; Aktualität der TA Lärm, die entsprechende Anlagen nicht kenne und daher zunächst – auch im Hinblick auf Infraschall – aktualisiert werden müsste; Schattenwurf; dem Steinbruchbetrieb und den hiervon bereits ausgehenden Emissionen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		müsste ▪ dem Schattenwurf ▪ dem Steinbruchbetrieb und den hiervon bereits ausgehenden Emissionen			immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt.
		▪ dem Artenschutz ▪ der Rückkehr der geschützten			**Artenschutz, Rückkehr der Wildkatze:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		Wildkatze			Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten.

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Größe der Streifgebiete solitär lebender Wildkatzen liegt in Abhängigkeit vom Geschlecht bei 3 km² bis zu 100 km². Für eine qualitative und quantitative Bewertung der Störungen während der Planungs-, Bau- und Betriebsphase von WEA und daraus resultierenden Auswirkungen in der Lebensraumnutzung der Wildkatze existieren bis heute deutschlandweit

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		▪ der Zerschneidung eines bislang zusammenhängenden Waldbereiches			keine belastbaren Daten auf wissenschaftlicher Grundlage. *(Gutachten Jagdeinrichtungsbüro, 37170 Uslar, Juli 2012)* Auf Grund der im Stadtgebiet Sundern verstreut liegenden Potentialflächen sowie auch der an das Stadtgebiet angrenzenden WEA und weiterer Konzentrationszonen ist eine isolierte Betrachtung einzelner Potentialflächen unter Berücksichtigung der großen Habitatsansprüche der Wildkatzen nicht im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht zielführend. Derartige Betrachtungen sind der großräumig (überregional) zu erarbeiten. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Zerschneidung eines bislang zusammenhängenden Waldbereiches:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruchnahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird. In der Planung werden die verschiedenen Waldformen differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und hier insbesondere die als Ziele der Raumordnung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen Konzentrationszonen vorhanden. Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Standorte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen handelt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. linienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswirkungen der Zerschneidung sind lediglich in untergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dauerhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
		▪ dem Überangebot an produziertem Strom			**Überangebot an produziertem Strom:** Als Folge des voranschreitenden Klimawandels sowie der absehbaren Endlichkeit der fossilen Energieträger wie Kohle, Öl oder Gas wird seit geraumer Zeit weltweit an alternativen Formen der Energieerzeugung geforscht. Die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen spielt nicht nur aus energiepolitischer Sicht eine wichtige Rolle. Die regenerativen Energien leisten einen bedeutenden Beitrag zur CO2-Reduzierung und damit für die Erfüllung der deutschen Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll. Hierdurch trägt ihr Ausbau auch zum nachhaltigen Umgang mit der Natur und Landschaft bei. Darüber hinaus hat sich der Bereich der regenerativen Energien in den

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					letzten Jahren in Deutschland auch zu einem bedeutenden Wirtschaftszweig entwickelt. Neben der bundespolitischen Ebene wurde auch auf Landesebene damit begonnen, den veränderten energiepolitischen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, den CO2-Ausstoß in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um 25 % und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80 % zu reduzieren. Der „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)“ des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.07.2011 führt ferner als Ziel der Landesregierung an, den Anteil der Windenergie in Nordrhein-Westfalen von heute 3 % an der Stromversorgung auf mindestens 15 % bis zum Jahr 2020 auszubauen. Auch die Stadt Sundern hat sich das energiepolitische Ziel gesetzt, die erneuerbaren Energien auszubauen. Der Rat der Stadt Sundern hat im Juli 2011 als ein sektorales Leitziel zur demographischen Entwicklung in dem Handlungsfeld „Wirtschaftsstandort“ beschlossen, den Anteil der lokalen Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen von etwa 9% (2011, einschl. Wasserwerk Sorpetalsperre) bis zum Jahr 2020 auf 25% zu steigern.
		▪ dem Wertverlust von Immobilien			**Wertverlust von Immobilien:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie bei-

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					spielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
		▪ dem Verlust an Lebensqualität			**Verlust an Lebensqualität:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Lebens- und Wohnqualität ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung dieser Qualitäten von jedem individuell empfunden und gewertet werden. Die Planung kann Auswirkungen auf die subjektiv wahrgenommene Lebens- und Wohnqualität haben. Diese werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
		Die Bürger fordern daher ▪ den Erhalt des Erholungsortes bzw. Erholungsgebietes			Eine Verkleinerung des **Erholungsgebietes** „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		▪ die Vergrößerung der Abstände zur Wohnbebauung auf mindestens die 10fache Gesamthöhe = 2.000m			Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. **Vergrößerung der Abstände zur Wohnbebauung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissions-schutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt.

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		▪ den Erhalt der unzerschnittenen Waldbereiche ▪ die Vorzug nicht bewaldeter Freiflächen für die Windenergie			**Erhalt der unzerschnittenen Waldbereiche:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruchnahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird. In der Planung werden die verschiedenen Waldformen differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und hier insbesondere die als Ziele der Raumordnung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen Konzentrationszonen vorhanden. Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Standorte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen handelt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. linienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswirkungen der Zerschneidung sind lediglich in untergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dauerhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen.

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		▪ den Schutz der Flora und Fauna			Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut-

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
					zeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		▪ die Bevorzugung von Bürgerwindparks ▪ mehr Transparenz bei der Planung Dem Schreiben liegen zwei Abhandlungen zu potentiellen Gesundheitsgefahren durch Schall und Infraschall von Windenergieanlagen bei. Des Weiteren liegt eine Unterschriftenliste bei, mittels der die Vergrößerung der Abstände zur Wohnbebauung auf mind. 2.300m, die Überprüfung der Anzahl der erforderlichen WEA, der Erhalt des Erholungsgebietes „Altes Testament“ und eine bessere Kommunikation mit den Bürgern gefordert wird. Die Liste ist von 182 Personen aus Sundern bzw. Arnsberg unterzeichnet worden.			Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. Die Entwicklung von Windparks bzw. Bürgerwindparks findet auf der nachgelagerten Ebene im Rahmen der Genehmigungsplanung gem. BImSchG statt. **Kommunikation mit den Bürgern:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Neben einer informellen öffentlichen Beteiligung sowie der formalen Beteiligungen nach BauGB wurden in verschiedenen Ortsteilen weitere Veranstaltungen zur Bürgerinformation durch die Stadt Sundern durchgeführt. Parallel hierzu wurden die jeweiligen Planungsstände mit den entsprechenden Unterlagen durchgängig im Internet veröffentlicht. Des Weiteren wurde eine Visualisierung der Windkraftanlagen für alle Potentialflächen vorgenommen und öffentlich vorgestellt. Eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit ist somit gewährleistet. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
2013-056	XXXXX XXXXX 21.07.2013 (E-Mail)	Der Bürger weist auf ein Schreiben des MKULNV, in dem eine von der Stadt abweichende Sichtweise zum Umgang mit dem Schwarzstorchhorst im Bereich Salwey abzulesen sei. Demnach sei eine Berücksichtigung	15 + 16	H	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Kommunen definieren die artenschutzrechtlichen Schutzabstände im Rahmen ihrer Planungshoheit anhand fachlicher Aspekte im eigenen Ermessen und haben diese entsprechend zu begründen. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rotmilanhorsten

Lfd.-Nr.	Absender Ort / Ortsteil Datum des Schreibens Art der Abgabe	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg./ Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		des Horstes und der daraus resultierende Ausschluss der Flächen 15 und 16 als Potentialflächen nicht rechtmäßig.			wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse).

Abkürzungen / Farbgebung:

WEA	Windenergieanlage(n)
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
MKULV	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
H	Hinweis
A	Anregung
B	Bedenken